

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Rheine

Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirates der Stadt Rheine ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestaltung in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Verwaltung sowie die politischen Gremien in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestaltung und die Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung und die politischen Gremien zu schaffen.

1. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben und städtebaulichen Planungsprojekte im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten sowie ggfls. die Belange des Denkmalschutzes zu prüfen und zu beurteilen. Er berät die Bauherren und Architekten sowie die Verwaltung und politischen Gremien in diesen Fragen und formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.

Der Gestaltungsbeirat beurteilt alle Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind.

Hierzu gehören:

- Private und öffentliche Bauvorhaben, einschließlich Verkehrsbauten, die nach Lage, Umfeld und Größe, Nutzung oder Ensemblewirkung für das Stadtbild oder den Freiraum prägend sind;
- Veränderungen an historisch bedeutsamen, denkmalgeschützten oder das Stadtbild prägenden Gebäuden oder Ensembles,
- Städtebauliche oder verkehrliche Planungen mit großer Bedeutung für die stadträumliche Qualität, wie die Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen.

- Bauleitpläne mit herausgehobener Bedeutung für die Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes,
- Sonstige stadtbildrelevante Planungen (z.B. Beleuchtung, Möblierung, Leitsysteme, Werbeanlagensatzung)

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß der „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW –“, hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das tatsächliche eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

2. Mitglieder

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Rheine setzt sich zusammen aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern aus den Gebieten Stadtplanung, Bauaufsicht, Architektur und Denkmalpflege.

Zwei der Mitglieder sind externe Architekten, die ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in Rheine haben. Sollten sie während Ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat selbst mit der Planung und/oder Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet von Rheine befasst sein, so nehmen sie zu diesen Vorhaben nicht an der Diskussion im Beirat teil, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergabe eines Auftrages für ein Projekt der Stadt Rheine an ein Beiratsmitglied, das im Gestaltungsbeirat behandelt werden soll oder behandelt worden ist, kann nur nach vorheriger Zustimmung des Rates erfolgen.

Als Vertreter der Denkmalpflege sind die/der jeweils für Rheine zuständige Gebietsreferentin/Gebietsreferent des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- u. Baukultur in Westfalen sowie der ehrenamtlich Beauftragte für Denkmalpflege der Stadt Rheine Mitglieder in dem Beirat.

Die übrigen Mitglieder sind Fachleute aus den genannten Bereichen in der Stadtverwaltung.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder in dem Gestaltungsbeirat sind die/der Vorsitzende des Bauausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Rheine sowie der Vertreter der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Rheine (EWG).

An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- der/die Bürgermeister(in),
- der/die Technische Beigeordnete,
- Mitarbeiter der Verwaltung nach Entscheidung durch den/die Technische(n) Beigeordnete(n),
- der Antragsteller und/oder sein Bevollmächtigter auf Einladung des Beirates.

Alle Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in).

3. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirates wird durch die im Fachbereich Planen und Bauen ansässige Geschäftsstelle unterstützt. Sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

4. Sitzungsturnus

Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von 2 Monaten bzw. rund 5 - 6 Mal pro Jahr.

Die Einberufung des Beirates einschließlich der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bzw. per Email durch die Geschäftsstelle.

5. Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter(in), anwesend sind.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Anstimmung getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Gemeindeordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

6. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel nichtöffentlich statt. Die Bauherren/Investoren und/oder ihre Architekten können das geplante Bauvorhaben in der Sitzung vorstellen und an der anschließenden Beratung teilnehmen.

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine Niederschrift, die dem Bauherrn und dem Architekten bekannt gegeben wird.

7. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat erneut vorzulegen.

8. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Rheine berichtet in entsprechender Form und in regelmäßigen Abständen in dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz über die Arbeit des Gestaltungsbeirates sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

10. Vergütung der externen Beiratsmitglieder

Die Vergütung der externen Architekten erfolgt analog der Regelungen für Preisgerichte.